



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Mag. Weilinger/5035

Geschäftszahl 14.900/30-Pr/7/94

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1016 W i e n

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.:  
 EWIV-Ausführungsgesetz; EWIVG;  
 Entwurf; Begutachtung;  
 Ressorstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	67 -GE/10-94
Datum:	12. DEZ. 1994
Verteilt	14. Dez. 1994

*P. Dr. Benda*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Aufertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf eines EWIV-Ausführungsgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 30. November 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.B.d.A.:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.900/30-Pr/7/94

Mag. Weilingner/5035

An das  
Bundesministerium für Justiz

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Betr.:  
EWIG-Ausführungsgesetz;  
EWIVG; Entwurf; Begutachtung;  
Ressortstellungnahme

zur do. GZ.: 10.070A/16-I.3/1994  
vom 26. September 1994

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf eines EWIV-Ausführungsgesetzes folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln:

Gemäß Art. 3 Satz 1 der Verordnung über die Schaffung einer EWIV hat die EWIV den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen.

Nach dem 2. Satz der zitierten Bestimmung muß die Tätigkeit der Vereinigung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden. Damit stellt sich aber die Frage, ob diese Vereinigung Träger eines Gewerbebetriebes sein kann.

Der Charakter der Hilfsfunktion wird zwar durch die Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht für die Vereinigung unterstrichen, andererseits regelt Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Schaffung einer EWIV die Gewinnverteilung von Gewinnen aus den Tätigkeiten der Vereinigung an deren Mitglieder. Damit scheint die Verordnung kein Gewinnerzielungsverbot für eine EWIV auszusprechen. Da der Zweck nach Art. 3 der Verordnung gerade die Förderung der Mitglieder sein soll, müßte es der EWIV gerade eben zu

- 2 -

diesem Zweck möglich sein, ihre Leistungen auch an Dritte gegen Entgelt zu erbringen.

Aus diesen Ausführungen folgt, daß die EWIV für gewisse Tätigkeiten einer Gewerbeberechtigung bedarf, was durch § 1 Abs. 5 GewO 1994 bestätigt wird. Sollte der EWIV jedoch nur eine eingeschränkte Teilrechtsfähigkeit zukommen, was aus § 1 Abs. 2 EWIVG-Entwurf wohl abzuleiten ist, wäre die Gewerbeordnung 1994 zu ändern, da § 9 Abs. 1 GewO 1994 die Ausübung eines Gewerbes auf juristische Personen, OHGs und KGs sowie Eingetragene Erwerbsgesellschaften beschränkt und die EWIV nicht unmittelbar einer dieser Rechtsformen zugeordnet werden kann.

Gleichfalls müßten auch andere Gesetze wie z.B. das Handelskammergesetz angepaßt werden. Dabei wären diese Anpassungen sinnvollerweise gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWIVG durchzuführen.

Eine Erweiterung des Kreises der gewerberechtsfähigen Rechtsformen in § 9 Abs. 1 GewO 1994 wäre begrüßenswerterweise jedoch dann entbehrlich, wenn der EWIV der Status einer juristischen Person zukäme. Auch dies fände in § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Schaffung einer EWIV seine Deckung, der es den Mitgliedstaaten überläßt, der EWIV eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß dem Präsidium des Nationalrates u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt wurden.

Wien, am 30. November 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

